

VEREINSSATZUNG

des

MÖHNEN-CLUB 1950 Mülheim e.V.



*zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.06.2024
eingetragen in das Vereinsregister am 02.04.2025*

§ 1 Name und Sitz des Vereins

¹ Der Verein führt den Namen „MÖHNEN-CLUB 1950 Mülheim e. V.“.

² Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim-Kärlich.

³ Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Registernummer: VR 11616 eingetragen.

⁴ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

¹ Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

² Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Gestaltung einer oder zweier Karnevalssitzungen um den 11.11. jeden Jahres, auf denen alle zwei Jahre ein neues Mohnenpaar proklamiert wird,
- die Durchführung eines Mohnenumzuges jedes Jahr an Schwerdonnerstag, durch Mülheim-Kärlich und
- die Förderung der Jugend für das heimatisch karnevalistische Brauchtum.

³ Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

⁴ Mittels des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

⁵ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

⁶ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

⁷ Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. ¹ Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie Kinder und Jugendliche, die in Tanzgruppen des Vereins aktiv sind.
² Nur weibliche Mitglieder sind „Möhnen“ im Sinne dieser Satzung.
3. ¹ Ehrenmitglieder können Möhnen werden, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, aber mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
² Die Ehrenmitgliedschaft beginnt in dem Jahr nach Vollendung des 80. Lebensjahres.
4. Die Beitrittserklärung kann formlos erfolgen.
5. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beitrag

- ¹ Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben.
- ² Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- ³ Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft wird beendet, durch:
- a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschließung
- ² Der Austritt erfolgt durch formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- ³ Ein Ausschluss durch den Vorstand erfolgt, wenn das Vereinsmitglied ein vereinsfeindliches Verhalten zeigt oder seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt.
- ⁴ Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.
- ⁵ Gegen den Ausschluss steht dem Vereinsmitglied das Recht des Einspruchs binnen eines Monats an die Mitgliederversammlung zu.
- ⁶ Die Mitgliederversammlung entscheidet für den Verein endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. ¹Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende,
 - b) 2. Vorsitzende,
 - c) Präsidentin,
 - d) Vizepräsidentin,
 - e) 1. KassiererIn,
 - f) 2. KassiererIn,
 - g) 1. SchriftführerIn
 - h) 2. SchriftführerIn.

² Darüber hinaus kann der Vorstand eine Ehrenvorsitzende und eine Ehrenpräsidentin ernennen.

2. Zum erweiterten Vorstand kann die Mitgliederversammlung 1 - 5 BeisitzerInnen wählen, die den Vorstand in ihrer Arbeit unterstützen.
3. ¹Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. und 2. Vorsitzende, die Präsidentin und die KassiererIn. ²Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
4. ¹ Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht ausschließlich aus Möhnen. ² Eine Wiederwahl ist möglich. ³Zwei Vorstandsämter können sich in einer Person vereinigen.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Möhnen) für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.
7. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
8. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen kann die Mitgliederversammlung eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr nach Karneval statt.

³ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁴ Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder 1/3 der Möhnen eine solche unter Angabe eines Grundes verlangen.

⁵ Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.

⁶ Stimm-, Wahl- und Antragsberechtigt sind alle Möhnen ab 16 Jahren.

⁷ Alle Versammlungen sind mit den jeweils anwesenden Möhnen beschlussfähig.

⁸ Es entscheidet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der erschienenen Möhnen.

⁹ Es wird mit Handzeichen abgestimmt; auf Antrag der Möhnen ist geheim abzustimmen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche, durch Veröffentlichung im ortsansässigen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm einberufen.

² Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

³ Anträge zur Tagesordnung sind in Textform zwei Wochen im Voraus beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

¹ Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

² Diese ist von der Schriftführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

¹Anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

²Die Amtszeit soll um ein Jahr versetzt sein, so dass in jedem Jahr die Wahl einer Kassenprüferin ansteht.

³ Den Kassenprüferinnen obliegt die jährliche Prüfung der Kasse, sowie die unterschriftliche Bestätigung der Richtigkeit bzw. der beanstandeten Mängel.

§ 12 Haftung

¹Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

²Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt; falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn:
 - a) die Mitgliederzahl unter 10 sinkt,
 - b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Möhnen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen des Vereins an:

Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Mülheim-Kärlich e. V., eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter VR 11911, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.